

# ***Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain***

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Einwohner, betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtungen die Friedhöfe mit Leichenhäusern in Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching, Staudheim und Wallerdorf.

## **§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung der Friedhöfe**

- (1) Die Friedhöfe mit Leichenhäusern stehen im Eigentum der Stadt bzw. von Kirchenstiftungen (Verpächterinnen).
- (2) Die Friedhöfe mit Leichenhäusern werden von der Stadt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt.
- (3) Die Friedhöfe dienen nach Maßgabe des § 1 der Beisetzung
  - a) aller Personen, die bei ihrem Tod in der Stadt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,
  - b) der im Stadtgebiet oder im gemeindefreien Gebiet „Esterholz“ Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
- (4) Die Benutzung durch andere Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.
- (5) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **§ 4 Benutzungszwang und Ausnahmen**

- (1) Die in der Stadt Verstorbenen müssen in einem städtischen Friedhof beigesetzt werden. Der Benutzungszwang entfällt bei einer Beisetzung im kirchlichen Friedhof Gempfung. Das gleiche gilt für Leichenteile und Urnen.
- (2) Auf Antrag hat die Stadt vom Benutzungszwang zu befreien, wenn
  - a) es sich um eine in der Stadt verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz außerhalb des in § 1 genannten Bereiches hatte oder
  - b) der Verstorbene ein Recht auf Beisetzung in einem anderen Friedhof hatte oder
  - c) die auswärtige Beisetzung aus einem wichtigen Grund gewünscht wird

und die ordnungsgemäße Überführung und die ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und auf Verlangen der Stadt nachgewiesen wird.

(3) Aus anderen wichtigen Gründen kann die Stadt vom Benutzungszwang auf Antrag befreien.

(4) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung der städtischen Leichenhäuser werden hiervon nicht berührt.

## **§ 5 Grabarten, Größe und Nutzungsrecht für Angehörige**

(1) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber
3. Kindergräber
4. Urnen-Erdgräber
5. Urnennischen

(2) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- |                                       |              |               |
|---------------------------------------|--------------|---------------|
| 1. Einzelgräber                       | Länge 1,80 m | Breite 1,00 m |
| 2. Familiengräber                     | Länge 1,80 m | Breite 1,60 m |
| 3. Kindergräber                       | Länge 1,20 m | Breite 0,60 m |
| 4. Urnen-Erdgräber                    | Länge 0,80 m | Breite 0,60 m |
| 5. Urnennischen für 2 und für 4 Urnen |              |               |

Vorhandene Grabstätten, die abweichende Größen, insbesondere größere Breiten aufweisen, haben bezüglich der Maße Bestandschutz. Bei Neubelegungen nach Auslauf der Ruhefrist sind die Gräber nach Möglichkeit auf die oben genannten Maße festzulegen.

(3) Der Grabzwischenraum soll mindestens 0,30 m betragen.

(4) Die Mindesttiefe eines Grabes von der Sohle bis zur Erdoberfläche beträgt 1,80 m, bei Doppelbelegung 2,20 m, bei Kindergräbern 1,10 m. Die Erdschicht über dem Sargdeckel der zuletzt bestatteten Leiche muss mindestens 0,90 m – gemessen bis zum Friedhofsniveau (nicht Grabhügel) – betragen.

(5) In den Grabstätten können innerhalb der zulässigen Nutzungsdauer der Grabnutzungsrechte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Geschwister
- d) Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen und
- e) Lebenspartner.

Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(6) Ein Wiedererwerb (Verlängerung) des Grabnutzungsrechtes ist möglich.

## **§ 6 Einzelgräber**

Einzelgräber können für die Belegung mit einer zweiten Leiche während der Ruhefrist (§ 21) nur dann zugelassen werden, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde. Zusätzlich dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 7 Familiengräber**

(1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber, der Kindergräber und der Urnen-Erdgräber. Sie bestehen in der Regel aus zwei Grabstellen. Ab einer Mindestbreite von 2,40 m bestehen drei Grabstellen, ab einer Mindestbreite von 3,20 m bestehen vier Grabstellen. Jede Grabstelle kann während der Ruhefrist (§ 21) nur dann für die Belegung mit einer zweiten Leiche zugelassen werden, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde.

(2) Je Grabstelle dürfen bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Der Ausbau eines Familiengrabes als Gruft bedarf der Genehmigung der Stadt.

## **§ 8 Kindergräber**

In Kindergräber kann während der Ruhefrist nur eine Person, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres verstorben ist, beigesetzt werden.

## **§ 9 Urnen-Erdgräber und Urnennischen**

In Urnen-Erdgräbern und Urnennischen können nur Behälter mit Aschenreste Verstorbener beigesetzt werden. Die Zahl der zulässigen Beisetzungen während der Ruhefrist bestimmt sich nach der Größe des Grabes beziehungsweise der Nische.

## **§ 10 Rechte an Grabstätten**

(1) Alle Gräber in den Friedhöfen bleiben auch während der Ruhefrist im Eigentum der Stadt Rain bzw. der Verpächterinnen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) An den Gräbern wird gegen eine Gebühr ein Grabrecht (Grabnutzungsrecht) erworben. Dieses Recht wird nur jeweils einer Person eingeräumt.

(3) Die Dauer des Grabrechts wird von dem Zeitpunkt des Erwerbs an gerechnet, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt einer Belegung. Das Grabrecht ist bei Belegung mindestens für die Dauer der Ruhefrist zu erwerben beziehungsweise zu verlängern.

(4) Das Grabrecht erlischt nach Ablauf der Ruhefrist, wenn es nicht mit Zustimmung der Stadt verlängert wird. Es erlischt außerdem, wenn die Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles verfügt wird.

(5) Von dem Ablauf der Grabrechtsdauer wird der Berechtigte durch die Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht bekannt, wird auf den Ablauf des Grabrechts durch die Anbringung einer Tafel auf die Dauer von drei Monaten, und zwar vom 1. Oktober bis 31. Dezember des Fälligkeitsjahres, aufmerksam gemacht. Versäumt es der Berechtigte, ein Grabrecht zu verlängern, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Erlöschens ab über das Grab anderweitig verfügen.

(6) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf der Genehmigung der Stadt. Der künftige Grabnutzungsberechtigte muss vor Umschreibung des Benutzungsrechtes schriftlich zustimmen.

(7) Beim Tode des Berechtigten geht das Grabrecht auf die in der letztwilligen Verfügung genannte Person über. Ist eine Verfügung nicht getroffen, so geht das Recht in der Reihenfolge des § 5 Abs. 5, jedoch nur auf eine der dort genannten Personen, über. Einigen sich mehrere Berechtigte gleicher Rangfolge über die Rechtsnachfolge nicht, so ist der im Haushalt mit dem Verstorbenen lebende Berechtigte bzw. im Zweifelsfall zuerst der älteste Berechtigte zur Übernahme berechtigt und verpflichtet.

### **§ 11 Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

(1) Das Grabrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

### **§ 12 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Die Gräber sind spätestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.

(2) Werden die Grabstätten trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist entsprechend den Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen hergerichtet werden.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete niedere Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören.

(4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Nur Kränze und Blumengebinde, die von Drähten und allen nicht verrottbaren Materialien befreit sind, dürfen in dafür vorgesehenen Containern im Friedhof abgelagert werden.

(5) Die Anpflanzung von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nicht höher als 1,00 m werden. Bereits bestehende Bäume sowie Sträucher mit über 1,00 m Höhe müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(6) Die Grabanpflanzung und Bedeckung muss nach Material und Art der Würde des Friedhofs entsprechen.

(7) Die Haupt- und Seitenwege der Friedhöfe werden durch das Friedhofspersonal sauber gehalten. Die seitlichen Abstände zwischen den Gräbern sind von den Berechtigten stets rein zu halten.

(8) Bricht an Gräbern, auch außerhalb der Einfassung, Erdreich ein, so hat der Grabnutzungsberechtigte unverzüglich dafür zu sorgen, dass der eingebrochene Bereich mit geeignetem Material aufgefüllt wird.

### **§ 13 Größe der Grabdenkmäler**

Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- |                                     |                            |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. Grabdenkmäler für Einzelgräber   | 1,00 m hoch - 0,60 m breit |
| 2. Grabdenkmäler für Familiengräber | 1,50 m hoch - 1,30 m breit |
| 3. Kindergräber                     | 0,60 m hoch - 0,50 m breit |
| 4. Urnennischen und Urnen-Erdgräber | 0,60 m hoch - 0,40 m breit |

### **§ 14 Grabdenkmalgestaltung**

(1) Die Grabdenkmäler müssen sich nach Material und Gestaltung ihrer Umgebung einfügen und der Würde und Weihe des Ortes entsprechen.

(2) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

### **§ 15 Beseitigungsanordnung**

Für Grabmäler, die in Größe und Gestaltung den §§ 13 und 14 nicht entsprechen, kann die Stadt die Beseitigung anordnen; § 28 gilt entsprechend.

### **§ 16 Gründung, Standsicherheit und Entfernung von Grabdenkmälern**

(1) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrs- und insbesondere standsicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Wird ein Grabrecht nicht verlängert, hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal mit Zubehör im Jahr der Fälligkeit bis zum 30. Juni abzuräumen. Konnte kein Nutzungsberechtigter ermittelt werden und blieb eine öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise (Amtsblatt der Stadt Rain) ohne Erfolg, so geht das Grabmal drei Monate nach der öffentlichen Aufforderung in das Eigentum der Stadt über.

### **§ 17 Benutzung der Leichenhäuser**

(1) Alle Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, in eines der nach § 1 zur Verfügung stehenden Leichenhäuser verbracht werden. In besonderen Fällen (Überführung) kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Aufbewahrung einer Leiche in einem Privathaus zur allgemeinen Besichtigung ist nicht gestattet.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufbewahrt.
- (4) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z. B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.
- (5) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- (6) Leichenöffnungen dürfen in den Leichenhäusern nicht durchgeführt werden.
- (7) Lichtbildaufnahmen im Leichenhaus bedürfen der Erlaubnis der Stadt, Lichtbildaufnahmen von Leichen auch das Einverständnis des Auftraggebers der Bestattung.
- (8) Im Leichenhaus Rain muss der Sarg in der Kühlanlage aufbewahrt werden, soweit diese zur Verfügung steht.

### **§ 18 Ausstellungsräume**

Der Zutritt zu den Ausstellungsräumen, die stets verschlossen zu halten sind, ist dem Friedhofswärter und den dienstlich tätigen Personen gestattet, ebenso den nächsten Angehörigen des Verstorbenen im Beisein des Friedhofswärters.

### **§ 19 Bestellung einer Grabstätte**

Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

### **§ 20 Beerdigung**

- (1) Bestattungen auf einem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestattungsfrist im Benehmen mit den Hinterbliebenen und den Pfarrämtern fest.
- (3) Bei rasch verwesenden Leichen kann die sofortige Beisetzung im Grab angeordnet werden. Dies gilt auch für Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gestorben sind.
- (4) Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen am Grabe oder in der Aussegnungshalle dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.
- (5) Der vom Standesbeamten ausgestellte Nachweis über die Beurkundung des Sterbefalls ist rechtzeitig dem Bestattungsdienst vorzulegen (spätestens 2 Stunden vor der Bestattung). Ohne den Nachweis der Beurkundung darf eine Bestattung nicht stattfinden. Bei unnatürlichen Todesfällen muß die Leichenfreigabe durch das Gericht vorliegen.

## **§ 21 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist bei Leichen ab vollendetem 10. Lebensjahr beträgt 15 Jahre und bei Kindern unter 10 Jahren zehn Jahre. Die Ruhefrist von Aschenbehältern beträgt 15 Jahre.
- (2) Bei allen Gräbern mit Tieferlegung kann eine weitere Beisetzung während der Ruhefrist in der gleichen Grabstelle erfolgen; die Ruhefrist ist in diesem Falle ab der zweiten Belegung auf die in Abs. 1 angeführte Frist zu verlängern.
- (3) Bei Mehrfachgräbern darf während der Ruhefrist in dem noch freien Teil eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die bei der Belegung noch geltende Grabrechtsdauer des Mehrfachgrabes die gem. Abs. 1 festgesetzte Ruhefrist überschreitet oder das Grabrecht für das Mehrfachgrab (für alle Teile) entsprechend verlängert wird.

## **§ 22 Leichenausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vom städtischen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten des Friedhofs, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Die Teilnahme an Ausgrabungen oder Umbettungen ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.
- (3) Für Schäden, die bei einer Ausgrabung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Stadt gegenüber der Antragsteller, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Bestattungsdienstes vorliegt.

## **§ 23 Besuchszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind täglich von Sonnenaufgang bis nach Sonnenuntergang geöffnet, die Friedhöfe Rain, Staudheim, Bayerdilling und Wallerdorf außerdem jeweils von 15 Minuten vor bis 15 Minuten nach Gottesdiensten in der jeweils benachbarten Kirche. An Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag und am Heiligen Abend sind die Friedhöfe von 6 - 21 Uhr geöffnet.
- (2) Aus besonderen Anlässen kann ein Friedhof ganz oder teilweise für Besucher gesperrt werden.
- (3) Bei dringenden Bedürfnissen kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

## **§ 24 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Alle Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen,
2. zu rauchen, lärmern und zu spielen,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 25 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche und sonstige Dienste und Leistungen anzubieten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle, Abraum usw. an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (z. B. Dosen, Weckgläser usw.) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen,
10. sich außerhalb der Öffnungszeiten in einem Friedhof zu verweilen,
11. gewerbsmäßig zu fotografieren.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 25 Arbeiten im Friedhof**

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmachungen gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigten zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) An Nachmittagen vor und an Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(4) Während der Bestattungen ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen ist im Friedhof nicht gestattet.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

(8) Wer im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für alle durch ihn oder seine Bediensteten verursachten Schäden, sowohl der Stadt gegenüber als auch gegenüber Dritten.

### **§ 26 Verkauf vor dem Friedhof**

(1) Auf den der Stadt gehörenden Vorplätzen ist jeglicher gewerbsmäßiger Verkauf ohne Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) untersagt.

(2) Erteilte Genehmigungen sind dem Friedhofswärter unaufgefordert vorzulegen.

(3) Der Verkehr darf durch den Verkauf nicht gestört werden.

### **§ 27 Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer**

(1) Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an den Grabplätzen der Friedhöfe Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching und Staudheim sind während der Geltungsdauer der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 30. Mai 1979 erloschen.

(2) Benutzungsrechte im Friedhof Wallerdorf erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 28 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 29 Haftungsausschluss**

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen und -einrichtungen entstehen, und für Schäden, die durch beauftragte dritter Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Friedhof. Im übrigen haftet die Stadt Rain nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über

1. den Benutzungszwang (§§ 2 und 4),
2. über die Pflege und Instandhaltung der Gräber (§ 12),
3. die Errichtung und Gestaltung von Grabmälern (§§ 13 und 14),

4. die Benützung der Leichenhäuser (§ 17),
5. die Genehmigungspflicht für Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 22),
6. das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 24),
7. die Durchführung von Arbeiten auf dem Friedhof (§ 25)  
zuwiderhandelt.

### **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten die §§ 1 – 3, 5 – 7, 10, 21 und 27 für den Friedhof Wallerdorf rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 17. Dezember 1997 außer Kraft.

Rain, den 07. Juli 2011  
Stadt Rain

(Martin)  
1. Bürgermeister